

**GEWINNERMITTLUNG**  
nach § 4 Abs. 3 EStG

für die Zeit vom

01. Januar 2021

bis zum

31. Dezember 2021

**InwesD- Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.**

**Geestemünder Straße 23**

**50735 Köln**

**n w r**

## Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung der steuerlichen Gewinnermittlung

Wir haben auftragsgemäß die nachstehende steuerliche Gewinnermittlung der

InwesD - Interessengemeinschaft Deutsche Deponiebetreiber e.V.  
Förderung der Interessen von Deponiebetreibern

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Aufzeichnungen sowie die vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben.

Wir haben unseren Auftrag unter sinngemäßer Anwendung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Anliegend sind beigefügt:

- Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Kontennachweis zur Gewinnermittlung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
- Kontennachweis zur Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2021
- Allgemeine Auftragsbedingungen

Lindlar, den 5. Mai 2022



Georg Rüßmann  
Steuerberater

## EINNAHMEN-AUSGABEN-ÜBERSCHUSSRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

InwesD e.V.  
Köln

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>A. IDEELLER BEREICH</b>			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	105.600,00		97.200,00
2. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>0,00</u>	105.600,00	44,00
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Personalkosten	7.316,81		7.086,21
2. Reisekosten	485,10		608,48
3. Übrige Ausgaben	<u>46.370,57</u>	54.172,48	31.771,80
<b>Gewinn/Verlust ideeller Bereich</b>		<u>51.427,52</u>	<u>57.777,51</u>
		_____	_____
<b>B. JAHRESERGEBNIS</b>		<u>51.427,52</u>	<u>57.777,51</u>
		=====	=====

## KONTENNACHWEIS zur Überschussrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

InwesD e.V.  
Köln

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
<b>IDEELLER BEREICH</b>				
<b>Mitgliedsbeiträge</b>				
2120	Echte Mitgliedsbeiträge		105.600,00	97.200,00
<b>Sonstige nicht steuerbare Einnahmen</b>				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich		0,00	44,00
<b>Personalkosten</b>				
2553	Abgeführte Lohnsteuer	215,21-		0,00
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.701,60-		1.686,21-
2556	Aushilfslöhne	<u>5.400,00-</u>	7.316,81-	5.400,00-
<b>Reisekosten</b>				
2565	Reisekostenerstattungen		485,10-	608,48-
<b>Übrige Ausgaben</b>				
2700	Mitgliederverwaltung/Werbekosten	1.712,55-		9.206,91-
2701	Bürobedarf	61,61-		184,20-
2702	Porto, Telefon	22,47-		394,15-
2704	Sonstige Verwaltungskosten	3.799,75-		3.752,05-
2753	Versicherungen, Beiträge	319,99-		1.751,44-
2802	Geschenke, Jubiläen, Ehrungen	1.403,89-		626,50-
2810	Mitgliederversammlungen, Veranstaltungen	35.740,01-		12.771,47-
2894	Rechts- und Beratungskosten	<u>3.310,30-</u>	46.370,57-	3.085,08-
<b>JAHRESERGEBNIS</b>				
Jahresergebnis			51.427,52	57.777,51

## KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2021

InwesD e.V.  
Köln

## AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Kasse, Bank</b>			
920	Kasse	308,44		808,28
945	KSK #311575651	<u>140.265,08</u>	140.573,52	<u>88.337,72</u>
	Summe Aktiva		<u>140.573,52</u>	<u>89.146,00</u>

## KONTENNACHWEIS zur Vermögensübersicht zum 31.12.2021

InwesD e.V.  
Köln

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	<b>Ideeller Bereich</b>			
1082	Vortrag ideeller Bereich		89.146,00	31.368,49
	<b>Jahresergebnis</b>			
	Jahresergebnis		51.427,52	57.777,51
			<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva		140.573,52	89.146,00
			<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

## Allgemeine Mandatsbedingungen für Steuerberatungsleistungen

der **n w r steuer** Nauroth & Partner Steuerberater mbB, Dottendorfer Str. 4 – 6, 53129 Bonn,  
eingetragen beim Amtsgericht Essen im Partnerschaftsregister (PR) Nr. 1873

Die folgenden "Allgemeinen Mandatsbedingungen" gelten für alle Verträge zwischen uns (im Folgenden "Partnerschaft" genannt) und unseren Auftraggebern; soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- a) Für den Umfang der von der Partnerschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- b) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen ausgeführt.
- c) Der jeweils tätige Partner wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- d) Der Partnerschaft sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- e) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert und schriftlich zu erteilen. Ist z. B. wegen der Abwesenheit des Auftraggebers oder aus anderen Gründen eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Partnerschaft im Zweifel zu Frist wahren den Handlungen berechtigt und verpflichtet.

### 2. Verschwiegenheitspflicht

- a) Der tätige Partner ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- b) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die weiteren Partner und Mitarbeiter der Partnerschaft.
- c) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Partnerschaft erforderlich ist. Die Partnerschaft ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- d) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach §102 AO, § 53 StPO, §383 ZPO bleiben unberührt.
- e) Die Partnerschaft ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers, von Angehörigen, Gesellschaftern sowie von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten sowie einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenbearbeitung zu übertragen.
- f) Die Partnerschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei erforderlich ist. Der Auftraggeber entbindet die Partnerschaft von der Verschwiegenheitspflicht, wenn und soweit die Zertifizierungsstelle sich ihrerseits zur Wahrung der berufsrechtlich gebotenen Verschwiegenheit schriftlich zu den Akten der Partnerschaft verpflichtet hat.
- g) Die Partnerschaft hat auch beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen und Daten in elektronischer Form die Verschwiegenheitspflicht zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger geeignete Sicherungsmaßnahmen ergreift, um die nach der Verschwiegenheitspflicht gebotene Vertraulichkeit sämtlicher Informationen und Daten zu wahren. Benennt der Auftraggeber der Partnerschaft Faxnummern sowie Adressen für den ihn betreffenden E-Mail-Verkehr, so liegt hierin Auftrag und Einverständnis zur Verwendung der genannten Adressen zum Informationsaustausch. Die Gewährleistung der Vertraulichkeit und Datensicherheit für die benannten Adressen obliegt auf Empfängerseite dem Auftraggeber. Sollten über das normale Maß hinaus Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, wie etwa eine Verschlüsselung des E-Mail-Verkehrs.

### 3. Mitwirkung Dritter

- a) Der tätige Partner ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie Daten verarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- b) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und Daten verarbeitenden Unternehmen hat die Partnerschaft dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 a verpflichten.
- c) Die Partnerschaft ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs.2 StBerG zu verschaffen.
- d) Einen etwa nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bestellten Datenschutzbeauftragten wird die Partnerschaft vor Aufnahme von dessen Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichten.

### 4. Mängelbeseitigung

- a) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Partnerschaft ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei der konkreten Tätigkeit um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch die Partnerschaft abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet wurde und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- b) Beseitigt die Partnerschaft die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten der Partnerschaft die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- c) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Partnerschaft jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Partnerschaft Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Partnerschaft den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

### 5. Haftung

- a) Die Partnerschaft, die eine Haftpflichtversicherung unterhält, haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 PartG haftet im Falle fehlerhafter Berufsausübung primär der mit der Bearbeitung des Auftrages befasste verantwortliche Partner, gemäß § 8 Abs. 4 PartG ist die Haftung im übrigen auf das Vermögen der Gesellschaft beschränkt.
- b) Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Partnerschaft auf Ersatz eines nach Absatz 1 schuldhaft verursachten Schadens wird in Übereinstimmung mit § 67 a Abs. 1 StBerG auf 1.000.000 € (in Worten: eine Million Euro) begrenzt.
- c) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen anderen als den in Abs. b) genannten Betrag festgelegt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss und Auftragserteilung auszuhändigen ist.
- d) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
  - aa) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 195 BGB),
  - bb) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
  - cc) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die konkret früher endende Frist.
- e) Die nach 5. vereinbarten Regeln gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Rechtsbeziehungen auch zwischen der Partnerschaft und diesen Personen begründet wurden.
- f) Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

## 6. Pflichten des Auftraggebers

- Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Partnerschaft unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Partnerschaft eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Partnerschaft zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Partnerschaft oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Partnerschaft nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Setzt die Partnerschaft beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Partnerschaft zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Partnerschaft vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Partnerschaft bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Partnerschaft entgegensteht.

## 7. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 oder sonstwie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Partnerschaft angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Partnerschaft berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung bzw. Erfüllung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Partnerschaft den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 10 c). Unberührt bleibt der Anspruch der Partnerschaft auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Partnerschaft von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 8. Bemessung der Vergütung

- Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Partnerschaft für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach den getroffenen Vereinbarungen sowie der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (StBVV) in Verbindung mit den Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG).
- Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung und dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Partnerschaft ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 9. Vorschuss

- Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Partnerschaft einen Vorschuss fordern.
- Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Partnerschaft nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Partnerschaft ist verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 10. Beendigung des Vertrags

- Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungspflicht, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- Bei Kündigung des Vertrags durch die Partnerschaft sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten und sonstigen Nachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vergütungspflichtig vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet die Partnerschaft nach Nr. 5.
- Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Partnerschaft die bei ihr zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch die Partnerschaft kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist.
- Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Partnerschaft abzuholen.

## 11. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Partnerschaft nach den getroffenen Vereinbarung, hilfsweise nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss/Auftragserteilung ausgehändigt werden soll.

## 12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- Die Partnerschaft hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Partnerschaft den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Partnerschaft aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Partnerschaft und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- Die Partnerschaft kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- Die Partnerschaft kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

## 13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Niederlassung der Partnerschaft.

## 14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen wegen Verstoßes gegen zwingendes Recht unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

## 15. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.